

Verfahrensordnung zur Zertifizierung von Orthoplastischen Kompetenzzentren

Präambel

Die Deutsche Gesellschaft für Unfallchirurgie e.V. (DGU) und die Deutsche Gesellschaft für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie e.V. (DGPRÄC) haben gemeinsam Kriterien für die fachgesellschaftliche Anerkennung von Orthoplastischen Kompetenzzentren entwickelt.

Die organisatorische Durchführung des Anerkennungsverfahrens erfolgt durch die Akademie der Unfallchirurgie GmbH (AUC).

Die fachliche Entscheidung über die Anerkennung erfolgt durch die von der Arbeitsgemeinschaft Orthoplastische Chirurgie benannten Gutachter.

Zweck

Die fachgesellschaftliche Anerkennung dient dem Nachweis einer qualifizierten interdisziplinären orthoplastischen Versorgung auf Grundlage der jeweils gültigen

Antragstellung

Das Verfahren beginnt mit Eingang eines schriftlichen Antrags bei der AUC.

Einzureichende Unterlagen

Die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise ergeben sich aus Checkliste, die nach Antragsstellung per E-Mail zugestellt wird.

Die Unterlagen sind vollständig einzureichen.

Fehlende Unterlagen können von der AUC nachgefordert werden.

Formale Prüfung

Die AUC prüft die Vollständigkeit und Plausibilität der eingereichten Unterlagen.

Sofern Unterlagen fehlen oder Rückfragen bestehen, erhält der Antragsteller Gelegenheit zur Ergänzung.

Erst nach Vorliegen vollständiger Unterlagen erfolgt die Weiterleitung zur fachlichen Begutachtung.

Zertifizierung - Fachliche Begutachtung

Die Zertifizierung als Orthoplastisches Kompetenzzentrum (OPZ) erfolgt ausschließlich auf Grundlage der jeweils gültige Kriterienkatalog.

Die Einrichtung verpflichtet sich, sämtliche Anforderungen an Organisation, Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität gemäß den Kriterien für Orthoplastische Kompetenzzentren kontinuierlich zu erfüllen.

Die Entscheidung wird durch die AG Orthoplastische Chirurgie der DGU und DGPRÄC getroffen.

In Fällen von Widerspruch oder Abweichungen wird das OPZ im Gremium AKUT der DGU geprüft.

An dieser Sitzung nehmen die Mitglieder von AKUT sowie je 1 Mitglied der AG Orthoplastische Chirurgie der DGU und der DGPRÄC teil.

Entscheidung

Die fachliche Entscheidung kann lauten auf:

- Anerkennung als Orthoplastisches Kompetenzzentrum,
- Anerkennung unter Auflagen,
- Nachforderung weiterer Nachweise,
- Ablehnung.

Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Widerspruchsverfahren

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich eine Überprüfung beantragen.

Der Antrag ist zu begründen.

Über den Antrag entscheidet der Arbeitskreis Umsetzung TraumaNetzwerk (AKUT) unter Einbeziehung der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie und der Deutschen Gesellschaft für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie e.V.

Die Entscheidung des Arbeitskreises ist abschließend.

Gültigkeit der Anerkennung

Das Zertifikat ist für drei Jahre gültig. Eine erneute Anerkennung erfordert eine erneute Selbsteinschätzung und eine erneute Prüfung.

Vor Ablauf der Anerkennung kann eine Re-Zertifizierung bei der AUC beantragt werden.

Für die Re-Zertifizierung gelten die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Verfahrensregelungen und fachlichen Kriterien.

Mitteilung wesentlicher Änderungen

Der Antragsteller verpflichtet sich, wesentliche Änderungen, welche die Anerkennungsvoraussetzungen betreffen können, der AUC unverzüglich mitzuteilen.

Hierzu gehören insbesondere Änderungen der personellen oder strukturellen Voraussetzungen, soweit diese für die Anerkennung relevant sind.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Anerkennungsverfahrens nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Patientenbezogene Daten dürfen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens nicht übermittelt werden.

Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft.